



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Luzern, 7. Juli 2017

Protokoll-Nr.: 833

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Teilkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030): Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Vorschlägen im titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren mit einer Ausnahme grundsätzlich einverstanden sind. Folgende Bemerkungen dazu:

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Personen aus dem Asylbereich sind Teil des Arbeitskräftepotenzials. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat beabsichtigt, administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für diese Personen abzubauen, damit eine bessere Ausschöpfung dieses Potenzials erreicht werden kann.

Ebenfalls befürworten wir die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Wir erhoffen uns durch den Wegfall dieses Negativanreizes ein grösseres Angebot an Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asylbereich.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang aber anzuregen, dass das Staatssekretariat für Migration die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen und die im Rahmen einer späteren Vernehmlassung zu beurteilende Ablösung der Bewilligungs- hin zu einer Meldepflicht aus verfahrensökonomischen Gründen zeitgleich vornimmt.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Die Änderungen betreffen die Behandlung von Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP), die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Die ausgerichtete Pauschale ist gemäss Art. 19 Abs. 1 VIntA an die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele gebunden. Damit wird aus unserer Sicht der Sinn einer Pauschale richtig definiert. Es handelt sich dabei um die pauschale Abgeltung einer Leistung/Wirkung. Der Kanton trägt somit das Risiko, wenn er zur Erreichung des Ziels mehr Mittel einsetzen muss als ursprünglich vorgesehen, denn die Pauschale bleibt pauschal. Im Gegenzug soll der Kanton aber auch eine Chance erhalten, wenn er die Leistung/Wirkung effizienter erbringen kann als vorgesehen. Auch hier soll die Pauschale pauschal bleiben.

Weil diese beidseitige Wirkung der Pauschale nicht vorgesehen ist, lehnen wir Art. 19 Abs. 3 VIntA ab. Die vorgeschlagene Regelung lässt die Pauschale zu einer reinen Kostenabgeltung mit Kostendach für den Bund verkommen. Die Kantone tragen das volle Risiko der Umsetzung, ohne von der Chance einer effizienten Umsetzung profitieren zu können. Im Weiteren entfällt der Vorteil der einfacheren Abrechnung für Bund und Kantone, der eine Pauschale bieten würde. Mit der vorgesehenen Lösung müssen die Kantone über die Zielerfüllung hinaus Detailnachweise über die Verwendung der Mittel erbringen und der Bund muss diese kontrollieren. Dieses Vorgehen können wir nicht unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit erneuert der Kanton Luzern seine Forderung an den Bund, sich durch eine substantielle Erhöhung der Integrationspauschale stärker an den Kosten der Integration zu beteiligen.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

